

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

GK 3306

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

**K4.C**            **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Kunst- und Kultur, Freizeitgestaltung)**

**F3.C**            **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Finanzen)**

**Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur, Änderung**

### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 23. Juni 1998 das Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur beschlossen. Er hat in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a festgehalten, dass die Spezialfinanzierung jährlich mit mindestens 50'000 Franken gespeist wird, solange der Bestand der Spezialfinanzierung 75'000 Franken nicht übersteigt. Budgetiert waren in den Jahren 2008 bis 2014 jeweils 60'000 Franken und im Jahr 2015 gezielt für einen zusätzlichen Beitrag an das Kunsthaus Interlaken 70'000 Franken. Darin enthalten waren jeweils 20'000 Franken für die Interlaken Classics. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per Ende 2015 41'500 Franken. Die Interlaken Classics werden ab 2017 als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung anders finanziert, weshalb der Interlakner Beitrag zulasten der Spezialfinanzierung entfällt.

### Reglementsanpassung

Mit dem Wegfall des Beitrags an die Interlaken Classics kann die jährliche Minimaleinlage in die Spezialfinanzierung um 20'000 Franken auf 30'000 Franken gekürzt werden. Um der Kulturkommission (ab 2017 eventuelle neue Kommission für Kultur und Bildung) einen Spielraum einzuräumen, soll die Obergrenze der Spezialfinanzierung nur auf 60'000 Franken gekürzt. Die Minimaleinlage von 30'000 Franken schliesst nicht aus, dass auch ab 2017 40'000 Franken oder mehr pro Jahr eingelegt werden. Die konkrete Einlage wird mit dem Budget beschlossen, wobei für die Budgetierung 2017 berücksichtigt wird, dass einzelne Institutionen wie beispielsweise die Kunstgesellschaft Interlaken wegen des kantonalen Kulturförderungsgesetzes ab 2017 keine Kantonsbeiträge mehr erhalten werden.

Die Änderung im einleitenden Satz von Artikel 2 Absatz 1 ist rein grammatikalischer Art (die korrekte Form des Partizips Perfekt von „speisen“ lautet gemäss Duden „gespeist“ und nicht „gespiesen“). Die Änderung in Artikel 4 ist rein formeller Art und ergibt sich aus der neuen Terminologie im harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2.

### Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

## Antrag

1. **Die Änderung der Artikel 2 und 4 des Reglements vom 23. Juni 1998 über die Spezialfinanzierung Kultur wird genehmigt.**
2. **Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, sofern die Interlaken Classics ab 2017 über das kantonale Kulturförderungsgesetz unterstützt werden, und ist bereits bei der Budgetierung 2017 zu berücksichtigen.**

Interlaken, 6. April 2016

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf

Gemeindepräsident

Philipp Goetschi

Sekretär

## Entwurf der Reglementsänderung

10. Mai 2016

---

### Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur

#### (Änderung)

---

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

#### I.

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Kultur vom 23. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Einlage

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird ~~gespiessen~~ **gespeist** durch

- a) jährliche Einlagen von mindestens ~~50'000~~ **30'000** Franken, höchstens jedoch bis zu einem Bestand der Spezialfinanzierung von ~~75'000~~ **60'000** Franken;
- b) allfällige weitere Beiträge, Legate oder Schenkungen mit einer kulturellen Zweckbestimmung;
- c) Erlös von Verkäufen von Kunstobjekten, die über die Spezialfinanzierung angeschafft worden sind.

<sup>2</sup> Eine Verzinsung der Spezialfinanzierung erfolgt nicht.

Grosser Gemeinderat

#### Artikel 4

Der Grosse Gemeinderat legt die Einlage in die Spezialfinanzierung jährlich mit dem ~~Voranschlag~~ **Budget** der Gemeinde fest.

#### II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft, sofern die Interlaken Classics ab 2017 über das kantonale Kulturförderungsgesetz unterstützt werden, und ist bereits bei der Budgetierung 2017 zu berücksichtigen.